

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Kunst
Verantwortung: Frau Dr. Vogt, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Malschule der Stadt Oberhausen

Beratungsfolge

29.08.2024	Kulturausschuss	Vorberatung
16.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
23.09.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Malschule der Stadt Oberhausen zum 01.10.2024 gemäß Anlage 1 dieser Drucksache.

Bezug

Drucksache B/15/3333-01

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Die derzeit gültige Benutzungs- und Entgeltordnung der Malschule datiert aus 2016. Vor dem Hintergrund gestiegener Kosten für die Materialbereitstellung und bei der Entwicklung der Kursinhalte ist eine Anpassung der Entgeltstruktur an die allgemeine Preissteigerung geboten. Bei der Gelegenheit wurden auch textliche/redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat ein Haushaltssicherungskonzept 2024ff beschlossen (vgl. Drucksachen-Nr. B/17/4376-01), das u. a. für die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen die Erhöhung von Eintrittspreisen und Teilnehmer/innengebühren beschreibt. Demnach werden die Entgelte für die Teilnahme an den Kursen der Malschule angepasst.

Wesentliche Eckpunkte sind:

Die Orientierung an den für öffentliche Schulen maßgeblichen Brauchtums- und beweglichen Ferientagen wird formuliert.

Die formellen Abmeldefristen werden aufgenommen.

Das Entgelt wird von bisher 60 € pro Semester auf 80 € pro Semester erhöht.

Der bisher geforderte Materialkostenbeitrag in Höhe von 1,00 € für Kursteilnehmer/innen, die an Aktionen der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen teilnehmen, wird gestrichen.

Die Möglichkeit der Ermäßigung für einkommensgeminderte Teilnehmende (SGBII und SGBXII) wird neu aufgenommen.

Die Schuldnerfrage bei Ausbleiben des Entgeltes wird festgeschrieben.

Davon ausgehend, dass das Nutzer/innenverhalten unverändert bleibt, wird aus der Erhöhung der Teilnehmer/innenentgelte eine Mehreinnahme von 2.000,00 € kalkuliert.

Allerdings werden für das neue Semester/ab 01.10.2024 auch die Honorare für die Kunstpädagogen/innen zu erhöhen sein, um den Anschluss an den Fachkräftemarkt nicht zu verlieren; aktuell werden für 90 Minuten Unterricht 30,00 € (Kinder und Jugendliche) und für 60 Minuten (Kinder bis zu 6 Jahren) Unterricht 20,00 € Honorar gezahlt. Mit diesem Honorarniveau ist es fast unmöglich, pädagogisches Fachpersonal zu gewinnen.

Insgesamt wird diese Maßnahme daher nicht zu einer anrechenbaren Mehreinnahme führen.

Betont werden muss, dass die in der Malschule der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen zu erhebenden Teilnehmer/innenentgelte nicht kostendeckend sein können. Diese Erträge dienen dazu, den Zuschuss der Stadt Oberhausen vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung zu begrenzen.

Die zu beschließende Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Malschule der Stadt Oberhausen ist als Anlage beigefügt. Die Änderungen sind optisch mit einer gelben Markierung hervorgehoben.

Anlage/n

1 - Anlage 1_Neue Entgeltordnung Malschule

2 - Anlage 2_Synopsis_Entgeltordnung Malschule

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Malschule der Stadt Oberhausen vom XXX

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom XXX folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Malschule als öffentliche Einrichtung

1. Die Malschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen.
2. Die Stadt Oberhausen verfolgt mit ihrem Betrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Teilnehmenden werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeiten bekannt gemacht. Sie arbeiten entsprechend ihren Neigungen, Interessen und Fähigkeiten. Die Kurse werden von Künstlerinnen/Künstlern und Pädagoginnen/Pädagogen durchgeführt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
2. Die Anmeldung zu den Kursen hat schriftlich zu erfolgen. Durch die schriftliche Bestätigung der Malschule kommt ein Benutzungsverhältnis zustande.
3. Die Kursteilnehmerin/Der Kursteilnehmer erkennt diese Benutzungs- und Entgeltordnung mit der Anmeldung durch Unterschrift an. Sie wird damit Bestandteil des Benutzungsverhältnisses.
4. Die Kurse werden fortlaufend durchgeführt. Das Sommersemester beginnt im April und das Wintersemester im Oktober. Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist ein Einstieg zu jedem Zeitpunkt möglich.
5. Für die Ferien an der Malschule gelten die für öffentliche Schulen maßgeblichen Regelungen, hierzu gehören auch Brauchtums- und bewegliche Ferientage. In dieser Zeit findet kein Unterricht statt.
6. Die Abmeldung ist grundsätzlich nur zum 31. März und 30. September möglich. Die Abmeldung muss schriftlich zum 28. Februar bzw. 31. August bei der Malschule vorliegen.

§ 3 Entgelte

1. Für die Teilnahme an den Kursen der Malschule wird ein Entgelt von 80,00 Euro pro Semester erhoben.
2. Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:
 - 2.1. Beim Einstieg in einen bereits drei Monate laufenden Kurs ermäßigt sich das Entgelt auf 50 % von Ziffer 1.
 - 2.2. Nehmen Geschwister an den Kursen teil, ermäßigt sich das Entgelt ab der zweiten Person auf 50 % von Ziffer 1.
 - 2.3. Inhaber/innen des Oberhausen Passes erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Entgeltermäßigung von 50 % von Ziffer 1.
 - 2.4. Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGBII bzw. SGBXII (Bürgergeld bzw. Sozialhilfe) erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Entgeltermäßigung von 50 % von Ziffer 1.

§ 4 Entgeltschuldner/in

Schuldner/in des Entgeltes nach dieser Entgeltordnung ist der/die Teilnehmer/in der Malschule; minderjährige Schüler/innen und deren gesetzliche Vertreter/innen sind Gesamtschuldner/innen. Wird das Entgelt nicht fristgerecht entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts. Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Oberhausen am 01.10.2016 beschlossene 3. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Malschule der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006 außer Kraft.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Malschule der Stadt Oberhausen Synopsis (vergleichende Übersicht)

Alter Text	Neuer Text ab 01.10.2024
	Änderungen gelb hervorgehoben:
§ 1 Malschule als öffentliche Einrichtung	
§ 1 (1) Die Malschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen.	- unverändert -
§ 1 (2) Die angebotenen Kurse variieren nach Inhalt und Adressatenkreis. Sie werden von Künstlerinnen/Künstlern und Pädagoginnen/Pädagogen durchgeführt.	§ 1 (2) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit ihrem Betrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- gab es nicht -	§ 1 (3) Die Teilnehmenden werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeiten bekannt gemacht. Sie arbeiten entsprechend ihren Neigungen, Interessen und Fähigkeiten. Die Kurse werden von Künstlerinnen/Künstlern und Pädagoginnen/Pädagogen durchgeführt.
§ 2 Benutzungsverhältnis	
§ 2 (1) Die Anmeldung zu den Kursen hat schriftlich zu erfolgen. Durch die schriftliche Bestätigung der Malschule kommt ein Benutzungsverhältnis zustande.	§ 2 (1) - Tausch Absatz (1) und (2) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
§ 2 (2) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.	§ 2 (2) Die Anmeldung zu den Kursen hat schriftlich zu erfolgen. Durch die schriftliche Bestätigung der Malschule kommt ein Benutzungsverhältnis zustande.
§ 2 (3) Die Kursteilnehmerin/der Kursteilnehmer erkennt diese Benutzungs- und Entgeltordnung mit der Anmeldung durch Unterschrift an. Sie wird damit Bestandteil des Benutzungsverhältnisses.	- unverändert -
§ 2 (4) Die Kurse werden fortlaufend durchgeführt. Das Sommersemester beginnt im April und das Wintersemester im Oktober. Sofern freie	- unverändert -

Alter Text	Neuer Text ab 01.10.2024
Plätze vorhanden sind, ist ein Einstieg zu jedem Zeitpunkt möglich.	
- gab es nicht -	§ 2 (5) Für die Ferien an der Malschule gelten die für öffentliche Schulen maßgeblichen Regelungen, hierzu gehören auch Brauchtums- und bewegliche Ferientage. In dieser Zeit findet kein Unterricht statt.
- gab es nicht -	§ 2 (6) Die Abmeldung ist grundsätzlich nur zum 31. März und 30. September möglich. Die Abmeldung muss schriftlich zum 28. Februar bzw. 31. August bei der Malschule vorliegen.
§ 3 Entgelte	
§ 3 (1) Die Kursteilnehmerin/der Kursteilnehmer verpflichtet sich zur Zahlung folgender Entgelte: 1. Malkurs pro Semester 60,00 € 2. Arbeiten mit Ton pro Semester 82,00 € 3. Vorschulgruppen pro Semester 60,00 € 4. Malschuleteilnehmer, die an Aktionen der Ludwig Galerie teilnehmen, haben einen Materialkostenbeitrag in Höhe von 1,00 € pro Teilnehmer und Aktion zu zahlen.	§ 3 (1) Für die Teilnahme an den Kursen der Malschule wird ein Entgelt von 80,00 Euro pro Semester erhoben.
§ 3 (2) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt: 1. Beim Einstieg in einen bereits drei Monate laufenden Kurs ermäßigt sich das Entgelt auf 50 %. 2. Nehmen mehrere Geschwister an den Kursen teil, ermäßigt sich das Entgelt ab der zweiten Person auf 50 %.	§ 3 (2) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt: 2.1. Beim Einstieg in einen bereits drei Monate laufenden Kurs ermäßigt sich das Entgelt auf 50 % von Ziffer 1. 2.2. Nehmen Geschwister an den Kursen teil, ermäßigt sich das Entgelt ab der zweiten Person auf 50 % von Ziffer 1. 2.3. Inhaber/innen des Oberhausen Passes erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Entgeltermäßigung von 50 % von Ziffer 1. 2.4. Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGBII bzw. SGBXII (Bürgergeld bzw. Sozialhilfe) erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Entgeltermäßigung von 50 % von Ziffer 1.
§ 4 Entgeltschuldner/in	
- gab es nicht -	Schuldner/in des Entgeltes nach dieser Entgeltordnung ist der/die Teilnehmer/in der

Alter Text	Neuer Text ab 01.10.2024
	Malschule; minderjährige Schüler/innen und deren gesetzliche Vertreter/innen sind Gesamtschuldner/innen. Wird das Entgelt nicht fristgerecht entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts. Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
§ 4 Inkrafttreten	§ 5 Inkrafttreten
§ 4 (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.	§ 5 (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.
§ 4 (2) Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Oberhausen am 15.12.2003 beschlossene Entgeltordnung außer Kraft.	§ 5 (2) Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Oberhausen am 01.10.2016 beschlossene 3. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Malschule der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006 außer Kraft.